

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Bauleistungen

- Einheitliche Fassung -

Die Paragraphen beziehen sich auf die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B).

- 1 Leitungsverzeichnisses (§ 1)
- 2 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)
- 3 Preisvermittlung (§ 2)
- 4 Einheitspreise (§ 2 Nr.1)
- 5 Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr.3)
- 6 Ausführungsunterlagen (§ 3)
- 7 Werbung (§ 4 Nr.1)
- 8 Umweltschutz (§ 4 Nrn.2 und 3)
- 9 Nachunternehmer-innen (§ 4 Nr.8)
- 10 Ausführung der Leistung (§4 Nr.8)
- 11 Kündigung aus wichtigen Grund (§8)
- 12 Wettbewerbsbeschränkung (§ 8 Nr.4)
- 13 Mitteilung von Bauunfällen (§10)
- 14 Abnahme (§ 12)
- 15 Abrechnung (§ 14)
- 16 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)
- 17 Rechnungen (§§ 14 und 16)
- 18 Stundenlohnarbeiten (§15)
- 19 Zahlungen (§ 16)
- 20 Überzahlungen (§ 16)
- 21 Abtretung (§ 16)
- 22 Sicherheitsleistung (§ 17)
- 23 Bürgschaften (§§ 16 und 17)
- 24 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern/Auftragnehmerinnen (§ 18)

1 Leistungsverzeichnis (§ 1)

- 1.1 Wenn der/die Auftragnehmer-in für sein/ihr Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein das vom/von Auftraggeber-in verfasste Leistungsverzeichnis verbindlich.
- 1.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

2 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der/die Auftragnehmer-in verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den/die Auftraggeber-in auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der/die Auftraggeber-in in der Regel bei der Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3 Preisermittlung (§ 2)

- 3.1 Der/Die Auftragnehmer-in hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem/der Auftraggeber-in verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Das gilt auch für Nachunternehmerleistungen.
- 3.2 Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der/die Auftragnehmer-in auf Verlangen seine/ihre Preisermittlung für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4 Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis entspricht.

5 Änderung des Mengenansatzes bei Bedarfsposition und Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 3)

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Zahl der geleisteten Stunden.

6 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom/von der Auftraggeber-in als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

7 Werbung (§ 4 Nr. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers/der Auftraggeberin zulässig.

8 Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der/die Auftragnehmer-in die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der/die Auftragnehmer-in dem/der Auftraggeber-in unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9 Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

- 9.1 Der/Die Auftragnehmer-in darf Leistungen nur an Nachunternehmer-innen übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er/Sie hat die Nachunternehmer-innen bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Antrag handelt.

Er/Sie darf den Nachunternehmern-innen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm/ihr und dem/der Auftraggeber-in vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers/der Auftraggeberin hat er/sie dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

- 9.2 Der/Die Auftragnehmer-in hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des/der hierfür vorgesehenen Nachunternehmers/Nachunternehmerin schriftlich bekannt zu geben.

Beabsichtigt der/die Auftragnehmer-in Leistungen zu übertragen, auf die sein/ihr Betrieb eingerichtet ist, hat er/sie vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 einzuholen.

- 9.3 Der/Die Auftragnehmer-in muss sicherstellen, dass der/die Nachunternehmer-in die ihm/ihr übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der/die Auftraggeber-in hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 9.1 und 9.2 gelten entsprechend.

10 Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der/Die Auftragnehmer-in hat sie rechtzeitig zu beantragen.

11 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der/die Auftragnehmer-in Personen, die auf Seiten des Auftraggebers/der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm/ihr beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Nr. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

12 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)

Wenn der/die Auftragnehmer-in aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er/sie 15 v.H. der Auftragssumme an den/die Auftraggeber-in zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4 bleiben unberührt.

13 Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

Der/Die Auftragnehmer-in hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem/der Auftraggeber-in unverzüglich mitzuteilen.

14 Abnahme (§ 12)

- 14.1 Ab einer Auftragssumme von 10 000 € wird die Leistung förmlich abgenommen.
- 14.2 Der/Die Auftragnehmer-in hat bei der förmlichen Abnahme gegenüber dem/der Auftraggeber-in schriftlich zu verlangen, an dem vereinbarten Termin dieser Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. § 12 Nr.4 Abs.2 VOB/B bleibt unberührt

15 Abrechnung (§ 14)

- 15.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 10.
- 15.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmassunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 15.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der/die Auftraggeber-in, die Durchschriften der/die Auftragnehmer-in.
- 15.4 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

16 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohnleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

17 Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 17.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 17.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – gegebenenfalls abgekürzt – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 17.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) auszustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der/die Auftragnehmer-in zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

- 17.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

18 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Der/Die Auftragnehmer-in hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Abgaben nach § 15 Nr. 3

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.
Die Originale der Stundenlohnzettel behält der/die Auftraggeber-in, die bescheinigten Durchschriften erhält der/die Auftragnehmer-in.

19 Zahlungen (§ 16)

- 19.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet,
- 19.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.
- 19.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den/die Auftraggeber-in an den/die für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte-n Vertreter-in der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen/deren schriftlicher Weisung geleistet.
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

20 Überzahlungen (§ 16)

- 20.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers/der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der/die Auftragnehmer-in nicht auf Wegfall oder Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 20.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin den überzahlten Betrag zu erstatten.
Leistet er /sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er/sie sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz des §247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nicht berufen.

21 Abtretung (§ 16)

- 21.1 Forderungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin gegen den/die Auftraggeber-in können ohne Zustimmung des Auftraggebers/der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur **mit** schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers/der Auftraggeberin gegen ihn/sie wirksam.
- 21.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem/der Auftraggeber-in erst,
- wenn sie ihm/ihr vom alten Gläubiger-in (Auftragnehmer-in) und vom/von der neuen Gläubiger-in unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags gemäß dem Formblatt des Auftraggebers/der Auftraggeberin schriftlich angezeigt worden ist und
 - wenn der/die neue Gläubiger-in eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:
„Ich erkenne an,
- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
 - b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
 - c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
 - d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem/der Auftraggeber-in nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der/die Auftraggeber-in nach der Abtretung an den/die Auftragnehmer-in leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim/bei Auftraggeber-in bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind, Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

- 21.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

- 21.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nrn.21.1 bis 21.3 kann der/die Auftragnehmer-in Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der/die Auftraggeber-in; Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn/sie ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354a Satz 1 HGB).

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem/der Auftraggeber-in er/sie kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den/die Auftragnehmer-in Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem/der Auftraggeber-in angezeigt wird oder er/sie anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe §354a Sätze 2 und 3 HGB).ö

22 Sicherheitsleistung (§ 17)

- 22.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 22.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

23 Bürgschaften (§§ 16 und 17)

- 23.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaften zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers/der Auftraggeberin zu verwenden.
- 23.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 23.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- *„Der Bürge übernimmt für den/die Auftragnehmer-in die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,*
 - *Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners/der Hauptschuldnerin.*
 - *Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.*
 - *Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers/der Auftraggeberin zuständigen Stelle.“*
- 23.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur **einer** Urkunde zu stellen.
- 23.5 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 23.6 Die Urkunde über die Vorräuszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

24 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern/Auftragnehmerinnen (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.